



Diese steuerfreien Alternativen zur
Gehaltserhöhung sollten
Start-up-Gründer:innen kennen

Dienstfahrrad, Essenszuschuss, Tankgutschein & Co.

Diese steuerfreien Alternativen zur Gehaltserhöhung sollten Start-up-Gründer:innen kennen

Das deutsche Steuerrecht bietet Arbeitgebern zahlreiche Möglichkeiten, um die Steuerbelastung zu reduzieren. Da gerade Start-ups in Bezug auf Budgets und Gehälter nicht mit großen Konzernen mithalten können, sollten Gründer:innen die Facts und Vorteile dieser Paragraphen kennen, um Kosten und Steuern zu sparen. Eine Option sind die sogenannten steuerfreien Sachbezüge bzw. Sachzuwendungen, die der Gesetzgeber im Einkommensteuergesetz definiert hat.

Sachzuwendungen sind Leistungen, die ein:e Mitarbeitende:r zusätzlich zum Arbeitsentgelt erhält. Sie werden vom Betrieb geleistet und sollten betrieblich veranlasst sein, zum Beispiel als Anreize zur Motivation, Anerkennung oder Belohnung der Arbeitnehmenden.

Sachbezüge sind zudem grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. In gesetzlich zugelassenen Ausnahmefällen können diese bei Vorliegen der Voraussetzungen jedoch lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei oder -begünstigt sein. Daher unterscheidet der Gesetzgeber zwischen **steuerfreien und steuerbegünstigten Sachbezügen** bzw. Sachleistungen.

Für Sie als Arbeitgeber sind diese bestimmten Sachbezüge jedoch nur steuerfrei, wenn die jeweiligen Freigrenzen beachtet werden. Sobald diese Grenzen nicht eingehalten werden, wird die gesamte Sachleistung steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Bis zu einer Höhe von 11.016 Euro pro Mitarbeitendem und Wirtschaftsjahr kann die Sachleistung jedoch pauschal versteuert werden. Sachbezüge dürfen laut Gesetzgeber weder bar abgelöst noch ausbezahlt werden.

Anspruch auf steuerfreie Sachbezüge hat grundsätzlich jede:r Mitarbeitende. Unabhängig davon, ob sich der/die Arbeitnehmende in einem 556-Euro-, Mini-, Teilzeit- oder Vollzeit-Arbeitsverhältnis befindet. Auch Praktikant:innen oder Werkstudierende können folglich Sachzuwendungen beziehen. Wichtig ist aber immer, dass die entsprechenden Grenzen, wie beispielsweise die 556-Euro-Grenze, nicht überschritten werden.

Und es gibt noch weitere Vorteile: Sachzuwendungen wirken oft nachhaltiger als eine klassische Gehaltserhöhung, weil die „Sache“ nicht auf dem Konto der Mitarbeitenden untergeht, sondern als separates Extra wahrgenommen wird. Sie eignen sich folglich nicht nur, um Steuern und Kosten zu sparen, sondern auch, um zusätzliche Benefits anzubieten, neue Mitarbeitende anzuwerben und die Mitarbeitermotivation zu steigern.

“ Sachbezüge dürfen laut Gesetzgeber weder bar abgelöst noch ausbezahlt werden.

Steuerfreie bzw. steuerbegünstigte Sachbezüge

In der nachfolgenden Tabelle haben wir alle Möglichkeiten der steuerfreien und steuerbegünstigten Sachbezüge, inklusive Freigrenzen und gesetzlicher Grundlagen, zusammengefasst:

Leistung	Betrag	Steuerliche Einordnung	Gesetzliche Grundlage / Fundstelle in den Richtlinien
50-Euro-Freigrenze¹	max. 50 € / Monat	steuerfrei	§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG
Zuwendung zu persönlichen Anlässen wie Geburtstag oder Hochzeit eines Mitarbeitenden	max. 60 € je Anlass (3x pro Jahr)	steuerfrei	R 19.6 LStR
Internet-Zuschuss	max. 50 € / Monat	pauschalversteuert (25 %)	§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 EStG, R 40.2 Abs. 5 LStR
Erholungsbeihilfe²	156 € / Jahr ²	pauschalversteuert (25 %)	§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG, R 40.2 Abs. 3 LStR
betrieblich veranlasste Zuwendungen³	max. 10.000 € / Jahr	pauschalversteuert (30 %)	§ 37b Abs. 2 EStG

Leistung	Betrag	Steuerliche Einordnung	Gesetzliche Grundlage / Fundstelle in den Richtlinien
Zuschuss Mittagessen (seit 2016 digital per App möglich)	7,50 € / Tag davon Sachbezugswert: 4,40 €, Essenzuschuss: 3,10 €	Bei Eigenanteil des Mitarbeitenden von mind. 4,40 Euro steuerfrei, darunter wird der geldwerte Vorteil mit 25 % pauschal versteuert	R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR
Zuschuss Frühstück	5,40 € / Tag davon Sachbezugswert: 2,30 €, Essenzuschuss: 3,10 €	steuerbegünstigt, u.U. steuerfrei	R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR
Zuschuss Abendessen	7,50 € / Tag davon Sachbezugswert: 4,40 €, Essenzuschuss: 3,10 €	Bei Eigenanteil des Mitarbeitenden von mind. 4,40 Euro steuerfrei, darunter wird der geldwerte Vorteil mit 25 % pauschal versteuert	R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR
Obstkorb, Kaffee	zum Verzehr im Betrieb	steuerfrei	R 19.6 Abs. 2 LStR
Betriebsfeier mit Verpflegung	110 € / Betriebsfeier (max. 2 Feiern / Jahr)	steuerfrei	§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG
Arbeitsessen aufgrund eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes	max. 60 € / Essen	steuerfrei	R 19.6 Abs. 2 LStR
Teamessen unter bestimmten Voraussetzungen⁴	-	pauschalversteuert (25 %)	§ 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG
Tankgutschein	max. 50 € / Monat	steuerfrei, nicht kombinierbar mit 50-Euro-Freigrenze	§ 8 Abs. 2 S.11 EStG
ÖPNV (inkl. Deutschlandticket und Jobticket)	z. B. Deutschlandticket für 696 €: 661,20 € AG-Anteil plus 5 % staatl. Subventionierung	steuerfrei	§ 3 Nr. 15 EStG, BMF-Schreiben vom 15.08.2019
Dienstfahrrad⁵	-	steuerfrei	§ 3 Nr. 37 EStG
Betriebliche Krankenversicherung	Bei z. B. 377 € Einzahlung sind Leistungen bis zu 750 € abrufbar	steuerfrei, u. U. pauschalversteuert	§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG, § 40 Abs.1 EStG
Betriebliche Gesundheitsförderung	max. 600 € / Jahr	steuerfrei	§ 3 Nr. 34 EStG
Kinderbetreuung für kurzfristig erforderliche Betreuungsleistung	max. 600 € / Jahr	steuerfrei	§ 3 Nr. 34a EStG
Kinderbetreuung für nicht schulpflichtige Kinder	-	steuerfrei	§ 3 Nr. 33 EStG
Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger	max. 600 € / Jahr	steuerfrei	§ 3 Nr. 34a EStG
Personalrabatt: für Produkte und Dienstleistungen aus dem eigenen Sortiment	max. 1.080 € / Jahr	steuerfrei	§ 8 Abs. 3 EStG
Steuerverbeartikel	max. 10 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten	steuerfrei (bei Überschreitung der 10 € muss der Arbeitgeber den Rest mit 30 % pauschal versteuern)	§ 37b EStG, BMF-Schreiben v. 19.05.2015
Vermögensbeteiligungen	max. 2.000 € / Jahr	steuerfrei	§ 3 Nr. 39 EStG

¹ dieser Sachbezug umfasst Gutscheine, Geldkarten und zweckgebundene Geldleistungen

² für Ehepartner und Kinder gibt es zusätzliche Zuschüsse, diese sind gesondert zu betrachten

³ soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden

⁴ Bei arbeitstägl. Mahlzeiten ist stets Arbeitslohn gegeben, welcher im Normalfall mit den amtlichen Sachbezugswerten anzusetzen ist.

⁵ Der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung wird von der Steuer befreit (§ 3 Nr. 37 EStG), wenn der Arbeitnehmende das Dienstrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bekommt. Das gilt auch für ein Elektrofahrrad, das bis 25 km/h fährt. Die Steuerbefreiung ist bis Ende 2030 befristet.

Welche Sachbezüge können kombiniert werden?

Die in der Tabelle aufgelisteten Leistungen können grundsätzlich, bei Vorliegen der Voraussetzungen, alle parallel steuerfrei bzw. steuerbegünstigt gewährt werden. Wenn Sie als Arbeitgeber bereits die 50-Euro-Freigrenze nutzen, können Sie Ihren Mitarbeitenden daher bspw. noch zusätzlich Mittagessenzuschuss, ein Dienstfahrrad und einen Zuschuss zur Kinderbetreuung gewähren.

Einzige Ausnahme sind hier die 50-Euro-Freigrenze und der Tankgutschein. Erstaten Sie Ihren Mitarbeitenden monatlich einen Tankgutschein in Höhe von 50 Euro, können Sie nicht zusätzlich nochmals 50 Euro steuerfrei über bspw. Gutscheinkarten o. Ä. gewähren.

Die 50-Euro-Freigrenze ist somit bereits über den Tankgutschein steuerlich abgegolten. Viele Unternehmen haben in der Vergangenheit die 50-Euro-Freigrenze dafür genutzt, um ihren Mitarbeitenden das Jobticket steuerfrei auszugeben.

Dieses kann seit 01.01.2019 zusätzlich zu den 50 Euro steuerfrei gewährt werden. Das heißt, Sie können Ihren Mitarbeitenden sowohl ein Jobticket als auch weitere 50 Euro in Form eines Gutscheines oder anderer Waren steuerfrei gewähren.

Hier kommen einige Beispiele für Kombinationsmöglichkeiten



Sachbezug

(z. B. Tankgutschein /
Warengutschein, 600 € / Jahr)



Geschenke

(180 € / Jahr)



Internetkosten

(600 € / Jahr)



Erholungsbeihilfe

(416 € / Jahr)



Sachzuwendungen

(10.000 € / Jahr)

= bis zu € 11.796 / Jahr



bKV

(z. B. zahnärztliche Leistungen,
Naturheilverfahren, mentale
Gesundheit)

= bis zu 373 € / Jahr

Extra-Budget, in Verbindung mit dem Sachbezug



Lunchit

Essenzuschuss

= bis zu 1.605 € / Jahr



ÖPNV

(z. B. Deutschlandticket, 696 € /
Jahr)

= ab 696 € / Jahr



Mobilitätsbudget weltweit

(unbegrenzt)

Essenszuschuss – Der Sachbezug für alle Mitarbeitenden

Ein Benefit, von dem alle profitieren, ist der Essenszuschuss. Jeder isst gerne gut, daher profitieren von dieser Sachleistung alle Mitarbeitenden. Die meisten Startups haben keine hauseigene Kantine, hier kann der Essenszuschuss über Papier-Essensmarken erstattet werden. Allerdings ist diese Form nicht nachhaltig und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Seit 2016 bietet der Gesetzgeber daher die Möglichkeit, Angestellten den Essenszuschuss digital per App zukommen zu lassen.

Gerade für junge Start-up-Mitarbeitende bietet diese einfache Option übers Smartphone große Entscheidungsfreiheit: Sie können ohne Partnernetzwerk alle Restaurants, Supermärkte und Lieferdienste der Umgebung nutzen. Der Zeitaufwand für Sie als Arbeitgeber ist gering, da die Abwicklung komplett digital und steuerkonform über den Anbieter läuft. Je nach Budget des Arbeitgebers können die Erstattungsbeträge ohne großen Aufwand jederzeit angepasst werden.

Mobilitätzuschüsse – abgestimmt auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden

Die Lebensumstände von Arbeitnehmenden sind divers – daher sollten es Zuschüsse zu den Transportmitteln, die für sie am sinnvollsten sind, ebenfalls sein: Für Autobesitzer:innen ist ein Tankgutschein in Form einer Sachbezugskarte ein wertvoller Benefit, während das Dienstfahrrad nur für diejenigen, die in der Nähe des Arbeitsplatzes wohnen, infrage kommt.

Das Deutschlandticket Job ist vor allem für Angestellte ohne Auto und in Großstädten lebende Personen interessant. Auch hier hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, das Ticket steuerfrei zu bezuschussen. Ab einem Zuschuss von 25 Prozent subventioniert der Staat weitere 5 Prozent des Ticketpreises.



Über 8.000+ zufriedene Firmenkunden nutzen die Mitarbeiter-Benefits von Spendit

“ Weil es in unserer Branche schwierig ist, gutes Personal zu finden, sind und bleiben Benefits enorm wichtig. Mit Lunchit haben wir einen Grundstein als attraktiver Arbeitgeber gelegt, denn: Jede/r isst gerne gut.

Kathleen Hromek

HR Business Partner, Signavio GmbH

“ Wir einhörner lieben's fair, bio und vegan. Natürlich auch beim Mittagessen. Dank Lunchit holen wir uns genau das auf den Teller, sparen dabei Lohnsteuer und Admin-Aufwand!

Francesca Pallentin

Head of Customer Service, einhorn products GmbH

Kontakt

Sie haben noch Fragen zum Thema Benefits oder möchten mehr über die Möglichkeiten des digitalen Essenszuschusses erfahren? Unser Team berät Sie gerne unverbindlich und kostenfrei!

Spendit Team

 +49 89 2003 1881 - 60

 hallo@spendit.de

 www.spendit.de

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass wir keine Steuer- oder Rechtsberatung erbringen dürfen und mit dieser Information keine Steuer- oder Rechtsberatung erbracht wird. Es handelt sich lediglich um allgemeine Informationen zu den von uns angebotenen Produkten, die auf den jeweiligen Sachverhalt Ihres Unternehmens im Einzelfall anzupassen und aus steuerlicher und rechtlicher Sicht zu würdigen sind. Bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene Beratung Ihres Steuer- bzw. Rechtsberaters ein, bevor Sie Entscheidungen über die sich in Zusammenhang mit unseren Produkten ergebenden Themen treffen. Es kann keine Haftung übernommen werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.